

des fraglichen als Arrestobjekt bezeichneten Erbanspruchs des Schuldners nicht früher feststellbar war, trifft nicht zu, da die mangelnde Bestimmbarkeit der Höhe einer (im übrigen genau präzisierten) Forderung deren Verarrestierung nicht hindert.

Denmach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, und es werden demgemäss die beiden angefochtenen Arrestbefehle aufgehoben.

30. **Entscheid vom 30. Mai 1928**

i. S. **Bezirksgerichtskasse Hinwil.**

Widerspruchsverfahren SchKG Art. 106 ff.
Übt der Drittsprecher an dem von ihm angesprochenen Gegenstand den Mitgewahrsam aus, so ist die Frist zur Einreichung der Widerspruchsklage gemäss Art. 109 SchKG anzusetzen.

Die Tatsache des Mitgewahrsams darf nicht daraus hergeleitet werden, dass das Betreibungsamt den Drittsprecher als Eigentümer erachtet.

Die zur Bewirtschaftung eines vom Drittsprecher und vom Schuldner gemeinsam betriebenen Gewerbes verwendeten Gerätschaften sind als im Mitgewahrsam Beider zu erachten, unbekümmert um die Intensität und den Umfang der von Beiden hiebei geleisteten Arbeit.

Revendication, art. 106 et suiv. LP.

Si le tiers revendiquant a la garde conjointe de l'objet revendiqué, le délai pour ouvrir action doit être fixé conformément à l'art. 109 LP.

L'exercice de la possession conjointe ne saurait être déduit du fait que l'office des poursuites considère le tiers revendiquant comme propriétaire.

Les outils servant à la culture d'un domaine exploité en commun par le revendiquant et le débiteur doivent être considérés comme soumis à la maîtrise de fait des deux intéressés, sans qu'il y ait lieu de tenir compte de l'intensité et de l'étendue du travail fourni.

Procedimento di rivendicazione, art. 106 e seg. LEF.

Se il terzo rivendicante è codentore dell'oggetto rivendicato, il termine per procedere in giudizio sarà fissato secondo l'art. 109 LEF.

La codetenzione non può essere dedotta dal fatto, che l'Ufficio considera il terzo come proprietario.

Gli utensili, che servono alla coltivazione in comune di un fondo da parte del rivendicante e del debitore, sono da ritenersi in detenzione di ambedue senza tener conto dell'intensità e della durata del lavoro prestato da ognuno di loro.

A. — Am 26. Januar 1928 pfändete das Betreibungsamt Gossau (Zürich) für die Gläubigergruppe 8 — zu der auch die Bezirksgerichtskasse Hinwil gehört — beim Schuldner Jakob Faust in Bertschikon-Gossau u. a. einen Bruggwagen und einen Graswagen. Diese Gegenstände wurden in der Folge von der Mutter des Schuldners, Frau Elise Faust-Frischknecht, die mit dem Schuldner im gleichen Haushalte lebt, zu Eigentum angesprochen, worauf ihr das Betreibungsamt am 9. Februar 1928, nachdem dieser Anspruch von der Bezirksgerichtskasse Hinwil bestritten worden war, gemäss Art. 107 SchKG Frist zur Einleitung der Widerspruchsklage ansetzte.

B. — Hiegegen beschwerte sich die Eigentumsansprecherin bei den Aufsichtsbehörden, indem sie verlangte, es sei die Frist gemäss Art. 109 SchKG den betreibenden Gläubigern anzusetzen, da sie — die Beschwerdeführerin — den Gewahrsam an den streitigen Gegenständen ausübe.

C. — Mit Urteil vom 17. April 1928 hat die kantonale Aufsichtsbehörde dieses Begehren gutgeheissen.

D. — Gegen diesen Entscheid hat die Bezirksgerichtskasse Hinwil den Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren, es sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheides die Beschwerde der Eigentumsansprecherin abzuweisen und infolgedessen die vom Betreibungsamt gemäss Art. 107 SchKG erlassene Fristansetzung aufrechtzuerhalten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Die Vorinstanz stellt fest, dass die beiden streitigen

Pfändungsobjekte samt der Liegenschaft, auf der der Schuldner und seine Mutter wohnen, ursprünglich dem Schuldner gehört haben, in der Folge aber der Eigentumsansprecherin verkauft oder abgetreten worden seien. Wenn es nun auch zutreffen möge, dass der Schuldner dennoch nach wie vor wie ein Eigentümer über die fraglichen Objekte schalte und walte, so übe die Eigentumsansprecherin, die nach Vertrag Eigentümerin geworden sei, doch mindestens den Mitgewahrsam an diesen Gegenständen aus, in welchen Fällen die Frist zur Einreichung der Widerspruchsklage nach Art. 109 SchKG anzusetzen sei. Diese letztere Schlussfolgerung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. statt vieler BGE 35 I S. 793 Erw. 3 = Sep. Ausg. 12 S. 251 Erw. 3 und die daselbst angeführten früheren Entscheide); doch erscheint es verfehlt, wenn die Vorinstanz der Eigentumsansprecherin deshalb einen Mitgewahrsam zuerkennen will, weil sie auf Grund eines Kaufvertrages Eigentümerin der streitigen Objekte geworden sei. Die Feststellung des Eigentums, d. h. die Feststellung, ob der fragliche Kaufvertrag gültig war, soll ja gerade durch das nunmehr einzuleitende Widerspruchsverfahren abgeklärt werden; infolgedessen geht es nicht an, aus diesem Vertrag irgendwelche rechtlichen Konsequenzen für die Gewahrsamsfrage herleiten zu wollen. Die Frage, in wessen Gewahrsam sich ein Gegenstand befinde, richtet sich einzig darnach, wer den Gegenstand in seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt hat; dabei spielt keine Rolle, in wessen Eigentum er sich nach der Auffassung des Betreibungsbeamten bzw. der Aufsichtsbehörden vermutlich befindet.

2. — Das Bundesgericht gelangt indessen, entgegen der Auffassung des Rekurrenten, trotzdem zu derselben Lösung wie die Vorinstanz. Aus den Feststellungen der untern kantonalen Instanz, die von der Rekurrentin nicht angefochten worden sind, ergibt sich nämlich, dass die Eigentumsansprecherin und der Schuldner einen gemeinsamen Haushalt führen und das Heimwesen

gemeinsam verwalten. Daraus muss geschlossen werden, dass die bei der Bewirtschaftung dieses Heimwesens verwendeten Gerätschaften, zu denen auch die hier streitigen Pfändungsobjekte gehören, im Mitgewahrsam des Schuldners und der Eigentumsansprecherin stehen. Nun behauptet die Rekurrentin allerdings, die Eigentumsansprecherin sei eine alte Frau von wenig Lebenserfahrung und wäre daher niemals im Stande, ihr Heimwesen allein zu verwalten. Ihre Rolle sei daher derart geringfügig, dass hier eine Ausnahme gemacht werden müsse von dem Grundsatz, wonach bei Mitgewahrsam die Frist gemäss Art. 109 SchKG anzusetzen sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Es war, wie das Bundesgericht schon früher festgestellt hat (vgl. BGE 22 S. 303), nicht die Meinung des Gesetzgebers, dass der Betreibungsbeamte bei der Beurteilung der Gewahrsamsfrage sich in weitgehende Untersuchungen tatsächlicher und rechtlicher Natur einzulassen habe. Das wäre aber erforderlich, wenn der Betreibungsbeamte in Fällen, wie dem vorliegenden, nicht nur die Tatsache des Mitgewahrsams festzustellen hätte, sondern auch Untersuchungen über Art und Umfang der Betätigung der einzelnen Mitgewahrsamsinhaber anstellen und diese gegeneinander abwägen müsste. Dies kann schon aus praktischen Gründen nicht verlangt werden, ganz abgesehen davon, dass auch nicht erfindlich wäre, in welcher Weise diese Abwägung zu erfolgen hätte; denn der blosse Umstand, dass die vom Schuldner in einem von diesem mit einem Eigentumsansprecher gemeinsam betriebenen Gewerbe geleistete Arbeit diejenige des letztern an Intensität übertrifft, vermöchte noch nicht zu rechtfertigen, dass die für den Schuldner sprechende Eigentumsvermutung für stärker erachtet und infolgedessen die Frist gemäss Art. 107 SchKG angesetzt werden müsste.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.